



BEWERBUNG/VERTRAG
im Rahmen der Veranstaltung
Bootshafensommer 2019
19.07. – 24.08.2019 (freitags und samstags 15-23 Uhr)

Per E-Mail zurücksenden: l.wendt@kiel-marketing.de oder per Fax: 0431 / 67910-99

Firma:		Inhaber:	
Name, Vorname:			
Straße & Nr.:		PLZ/Ort:	
Telefon:		Mobil:	
Fax:		Email:	

Hiermit bewerben wir uns gemäß den Geschäftsbedingungen (S. 3-4) mit folgendem Geschäft:

Produkte:	
Es wird zum Direktverzehr angeboten:	
Stromanschluss	Anmeldung erforderlich, siehe Beiblatt (Kabelmatten sind mitzubringen)
Wasseranschluss wird benötigt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (Pro Wasseranschluss ist ein Y-Stück mitzubringen)

Pro Verkaufsstand wird eine Standgebühr von 125,- € netto pro Verkaufstag erhoben. Bei mehreren Terminen kann über eine Anpassung der Gebühren gesprochen werden. Der Preis versteht sich bereits inklusive Müllentsorgung und Kosten für Strom- und Wasserversorgung.

Informationen zum Verkaufsstand:

Länge in Metern: _____ m Tiefe in Metern: _____ m = _____ m²

Falls erwünscht, kann sich auch für einzelne Tage beworben werden:

- alle Tage
 19. Juli 20. Juli 26. Juli 27. Juli 02. August 03. August
 09. August 10. August 16. August 17. August 23. August 24. August

Mit vollzogener Unterschrift erkennt der Unterzeichnende die Geschäftsbedingungen (S. 3-4) rechtsverbindlich an und erklärt hiermit, dass er handlungsbevollmächtigt ist.

Die Anmeldung wird durch Gegenzeichnen oder schriftliche Bestätigung des Kiel-Marketing e.V. zum Vertrag.

Rechtsgültige Unterschrift des Bewerbers	
Ort und Datum	Unterschrift/Stempel

Unterschrift bei Anmeldungsannahme durch Kiel-Marketing	
Ort und Datum	Unterschrift/Stempel



ANMELDUNG ELEKTROANSCHLUSS
im Rahmen der Veranstaltung
Bootshafensommer 2019
19.07. – 24.08.2019 (freitags und samstags 15-23 Uhr)

Die Anmeldung für den Elektroanschluss muss mit der allgemeinen Anmeldung zurück geschickt werden.

Hiermit bestelle/n ich/wir folgenden Elektroanschluss für:

Firma/Betrieb: _____

einen Anschluss mit einer Absicherung von: _____ KW

Steckergröße:

1 x Standardstrom (230 V; 3,5 A) – Anzahl: _____ 1 x 32 A – Anzahl: _____

1 x Starkstrom (16 A) – Anzahl: _____ 1 x 63 A – Anzahl: _____

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (S. 3-4) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort und Datum

Unterschrift und Firmenstempel

Vertragsbedingungen für zeitweilige Veranstaltungen

1. Bei der Anmeldung sind genaue Angaben über die Höhe des Anschlusswertes unbedingt erforderlich. Falsche Angaben schließen eine Haftung unsererseits aus.
2. **Die Zuleitung sowie Abdeckung (z.B. Kabelbrücke, Matte) vom Geschäft bis zum Anschlussschrank ist vom Vertragspartner zu liefern.**
3. **Der Stecker ist unbedingt mit Namen zu beschriften – eine Nichtbeschriftung wird pauschal mit 100,- € berechnet. Ohne Abdeckung & Beschriftung ist ein Anschluss nicht gestattet!**
4. Das Anschließen an die Schränke bzw. die Nutzung der Abgänge gelten als Anerkennung unserer Geschäftsbedingungen.
5. Gerichtsstand für beide Teile ist Kiel.

Kiel, im September 2018



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vorbemerkung

Kiel-Marketing e.V. ist Veranstalter des Bootshafensommers. Vom 19. Juli bis zum 24. August 2019 wird es auf dem Ponton im Bootshafen immer freitags und samstags (15-23 Uhr) ein bunt gemischtes und für alle Besucher kostenfreies Programm geben. Vielfältige Gastronomie an den Uferterrassen und Kiel.Sailing.City Schnuppersegeln für die Kleinen runden die Veranstaltung ab.

1. Standplatz

Kiel-Marketing e.V. stellt dem Vertragspartner auf dem Veranstaltungsgelände einen Standplatz zur Verfügung.

Die Zuteilung des Standplatzes liegt im Ermessen des Kiel-Marketing e.V. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Der Kiel-Marketing e.V. behält sich ausdrücklich das Recht zur Änderung der Platzierung nach der Zuweisung vor. Eine Wertminderung kann dadurch nicht geltend gemacht werden.

Der Vertragspartner kann seinen Standplatz am Veranstaltungstag ab 8 Uhr nutzen. Das Geschäft muss bis spätestens eine Stunde vor Programmbeginn abnahmebereit aufgebaut sein. Der Vertragspartner oder ein Bevollmächtigter hat sich zum Zwecke der Abnahme im oder am Geschäft bereitzuhalten. Der Aufbau kann im Bedarfsfall schon ab Donnerstag erfolgen. Der genaue Aufbauzeitpunkt und Zeitpunkt wird mit Kiel-Marketing vereinbart. Während der Veranstaltungszeiten dürfen Fahrzeuge nicht auf dem Veranstaltungsgelände abgestellt werden. Der Vertragspartner hat seine Ware entsprechend der Anmeldung anzubieten. Es besteht kein Anspruch auf Stellfläche für mitgebrachtes Mobiliar.

2. Technische Versorgung

Ein Anschluss an die lokale Strom- und Wasserversorgung muss bereits mit der Anmeldung zur Veranstaltung bei Kiel-Marketing e.V. bestellt werden. Für die Strom- und Wasserversorgung sind vom Vertragspartner geeignete **Verlängerungskabel bzw. -schläuche** mitzubringen. Für Zuleitungen und Sicherheitsabdeckungen wie zum Beispiel **Kabelbrücken und -matten** ist der Vertragspartner selbst verantwortlich. **Ohne Kabel- und Schlauchabdeckungen ist ein Anschluss nicht möglich!**

3. Abbau/Entsorgung

Der Abbau darf erst nach Veranstaltungsende beginnen und muss innerhalb des nächsten Tages, an dem keine Veranstaltung auf der Fläche stattfindet, beendet sein. **Ein vorzeitiges Abbauen während der offiziellen Veranstaltungszeiten freitags und samstags (15-23 Uhr) ist nicht gestattet.** Der Standplatz ist nach Veranstaltungsende geräumt und in ordentlichem Zustand zu hinterlassen. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

4. Haftung

Kiel-Marketing e.V. verfügt über eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung. Diese haftet nicht für Schäden bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder bei durch den Vertragspartner verursachten Schäden. Durch Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser AGBs, insbesondere §2 und auch der Nichtbeachtung von Anweisungen des Veranstalters vor Ort verursacht werden, haftet der Vertragspartner. Für sämtliche vom Vertragspartner eingebrachten Gegenstände übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

5. Verkauf von Waren

Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen, wettbewerbsrechtlichen – hier besonders Preisauszeichnungen und Firmenbeschilderung (mind. DIN A4) – gesundheitspolizeilichen, feuerpolizeilichen und polizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Vertragspartner, **die Alkohol ausschenken, benötigen eine „Gestattung nach Schankgewerbe“ (erhältlich Stadt Kiel, Neues Rathaus, Andreas-Gayk-Str. 31, 24103 Kiel; Ordnungsamt, Sachgebiet Schankgewerbe).**

Evtl. von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind vom Vertragspartner zu entrichten. Bestandteil des Vertrages sind die §§ 17 ff. des Bundeseseuchengesetzes vom 18.07.1961 in der jeweils gültigen Fassung. Bei Verstößen



kann der Stand sofort geschlossen werden, Regressansprüche können nicht geltend gemacht werden. Die Verkäufer von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr haben an ihren Ständen Abfallbehältnisse in ausreichender Zahl aufzustellen.

6. Sonstiges

Ist eine geregelte Durchführung der Veranstaltung nicht möglich, ist Kiel-Marketing berechtigt, die Veranstaltung abzusagen, zeitlich zu verlegen oder zu verkürzen, ohne dass der Vertragspartner hieraus Schadensersatzansprüche herleiten kann. Muss die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung abgesagt, geschlossen, zeitlich verlegt oder verkürzt werden, so sind Schadensersatzansprüche des Vertragspartners ausgeschlossen.

7. Barrierefreie Zugänglichkeit

Bitte beachten Sie das anliegende Formular zu den Auflagen für Standbetreiber zur Herstellung von barrierefreier Zugänglichkeit.



Auflagen für Standbetreiber zur Herstellung von barrierefreier Zugänglichkeit

Die Erlaubnisnehmerin / der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass die Flächen und Stände so gestaltet werden, dass sie auch Menschen mit Geh- oder Sehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen oder Rollstuhlfahrer oder Besucherinnen / Besucher mit Rollator oder Kinderwagen problemlos erreichen und nutzen können.

Freie Zugänglichkeit für Alle!

Folgende Regeln sind deshalb zu beachten:

- Steigungen maximal sechs Prozent
- Schläuche und Kabel nicht im Gehbereich verlegen, falls dieses unvermeidbar ist, Gummimatten oder Kabelbrücken benutzen. Kabelbrücken müssen an einer Stelle mit einem rollstuhlge- eigneten Element versehen werden. (Diese haben verlängerte Rampenteile, so dass die Steigung 6% nicht übersteigt)
- Untergrund nicht „verschlechtern“ (Bsp.: mit Sand ausgestreute „Beach-Flächen“).
- Höhenunterschiede (z.B. Kanten) dürfen drei Zentimeter nicht überschreiten
- Leitstreifen (Bodenindikatoren) dürfen nicht zugestellt werden
- Vor den Ständen muss eine 1,50 m tiefe, waagerechte Fläche ohne Stolperkanten vorhanden sein, d.h. keine „Vorlagepodeste“ aufbauen
- Preisauszeichnungen und sonstige Hinweise in großer, klarer, kontrastreicher Schrift anbringen
(Empfehlung: - schwarze Schrift auf weißem oder hellgelben Unter- /Hintergrund
 - Lese-Entfernung:
1,00 m = Schriftgröße ca. 5 cm
 - Keine Sonneneinstrahlung auf die Schilder
(Blendgefahr)
- Veröffentlichungen und Ankündigungen sind ebenfalls nach Norm 32975 (siehe oben) zu erstellen und der Text leicht verständlich zu halten.

Landeshauptstadt
Kiel - Berat für
Menschen mit
Behinderung
Geschäftsführung
Heidi Perkams
0431-901-3678
Thomas van Kann
0431-901-3277

Vorsitzender:
Michael Völker
Stellv. Vorsitzende:
Brigitte Hinrichs

Ansprechperson:
Brigitte Hinrichs
0171-4755323

Falls bei der Umsetzung dieser Vorgaben Probleme oder sonstige Unklarheiten auftreten, werden wir Sie gerne beratend unterstützen.